

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Band: 73/74 (1919)
Heft: 1

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

INHALT: Stiftung zur Förderung schweizerischer Volkswirtschaft durch wissenschaftliche Forschung an der Eidg. Technischen Hochschule. — Die Ventilationsanlage des Simplontunnels. — Ein Engadiner Ferienhaus am Silsersee. — Die Erweiterung des Hauptbahnhofs Zürich. — Nekrologie: J. H. Büchi. — Miscellanea: Nährungsformeln zur Abieitung des Widerstandsmoments aus der Profilhöhe der normalen I-Träger.

Internationale Rheinregulierung. Umbau des Schlosses Chardonne bei Vevey. — Konkurrenzen: Gebäude der Schweizer Mustermesse in Basel. Wohnkolonie Fuchsried in Bözingen. Bebauungsplan Le Châtelard-Montreux. Schulhausbauten und öffentliche Anlage auf dem Milchbuck in Zürich. — An unsere Leser. — Vereinsnachrichten: G. e. P.

Tafeln 1 und 2: Ferienhaus Bartuns bei Sils im Engadin.

Band 73.

Nachdruck von Text oder Abbildungen ist nur mit Zustimmung der Redaktion und nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Nr. 1.

STIFTUNG ZUR FÖRDERUNG SCHWEIZERISCHER VOLKSWIRTSCHAFT

DURCH WISSENSCHAFTLICHE FORSCHUNG AN DER EIDG. TECHNISCHEM HOCHSCHULE

Kurz vor Jahresende hat der Ausschuss der G. e. P. die Statuten der Stiftung, das Ergebnis gründlicher Beratungen im Initiativ-Komitee, gutgeheissen und damit diesem vaterländischen Unternehmen feste Form verliehen. Seit Veröffentlichung des Werbeauftrags im letzten Frühjahr sind im Stillen zahlreiche kleine und grosse Beiträge an das Werk geleistet worden, sodass die Stiftung mit einem Grundstock von zur Zeit 436 000 Fr. Kapital und einem unbeschränkt verfügbaren Betriebsfonds von etwa 30 000 Fr. ihre Tätigkeit aufnehmen kann.¹⁾

Der Krieg ist zu Ende; der Wiederaufbau, die Anpassung an die bis in ihre Grundlagen erschütterten und veränderten Wirtschaftsverhältnisse beginnt. Wenn auch unser kleines Land von den unmittelbaren Kriegsschäden verschont geblieben ist, so ist es doch in empfindlichem Masse in wirtschaftlicher Hinsicht in Mitleidenschaft gezogen worden. Wie sich die Zukunft unserer Volkswirtschaft gestalten wird, das wissen wir noch nicht. Nur eines wissen wir sicher: auch für uns heisst es, wie für die Kriegführenden, *Arbeiten* und *Sparen!* Zusammenschluss und Anspannung aller Volks-Kräfte, vorab auch der technischen, zur Neubelebung unserer Volkswirtschaft ist dringendes Gebot.

Unter diesen Umständen wüssten wir den neuen Jahrgang der „Schweiz. Bauzeitung“ nicht besser zu beginnen, als mit der Veröffentlichung der Statuten dieser Stiftung, die sich ganz in den Dienst der schweizerischen Volkswirtschaft stellt. Die meisten der zu ausgiebigen Beiträgen Berufenen, sowie auch viele mittlern und kleinern Zahler von Jahresbeiträgen wollten mit ihren Leistungen die endgültige Regelung der Stiftungs-Organisation abwarten. Diese ist jetzt vollzogen, der Stiftungsrat wird sich in allernächster Zeit konstituieren; die Mitarbeit der weitesten Kreise, geistige sowohl wie materielle Mitarbeit, möge nun sich regen!

Die Redaktion.

STATUTEN

Bestand

Art. 1. Unter dem Namen „Stiftung zur Förderung schweiz. Volkswirtschaft durch wissenschaftliche Forschung an der Eidg. Technischen Hochschule“ besteht mit Sitz in Zürich eine durch die Gesellschaft ehemal. Studierender der Eidg. Technischen Hochschule (G. e. P.) ins Leben gerufene, aus freiwilligen Beiträgen und aus Zuwendungen von Behörden gebildete Stiftung im Sinne des Art. 80 des Z. G. B.

Zweck

Art. 2. Die Stiftung bezweckt in planmässiger Zusammenarbeit von Wissenschaft und Technik die Förderung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten, die für die schweizerische Volkswirtschaft, insbesondere zur Verminderung ihrer Abhängigkeit vom Auslande von Wert sind. Sie erstrebt deshalb, nach Massgabe der verfügbaren Mittel und der

Dringlichkeit, die Lösung von Aufgaben allgemeiner oder besonderer Art, die sich aus den Bedürfnissen des wirtschaftlichen Lebens in der Schweiz, namentlich der Industrie, ergeben.

Organisation

Art. 3. Die aus Schweizerbürgern zu bestellenden Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, der Vorstand und die Kontrollstelle.

Art. 4. Oberstes Organ ist der Stiftungsrat von 20 bis 30 Mitgliedern; von diesen sollen sieben Dozenten der Eidg. Technischen Hochschule (E. T. H.) sein. Ferner haben der Schweiz. Schulrat und der Ausschuss der G. e. P. das Recht, je eines ihrer Mitglieder als Vertreter im Stiftungsrat zu bezeichnen.

Nach je vier Jahren soll eine teilweise Erneuerung des Stiftungsrates vorgenommen werden, wozu jeweilen vier Nichtdozenten und zwei Dozenten zurücktreten und durch neue ersetzt werden; die Zurücktretenden sind erst nach vier Jahren wiederwählbar. Sofern der Austritt nicht freiwillig erfolgt, liegt er den jeweilen amtsältesten Mitgliedern ob. Unter den Mitgliedern, die dem Stiftungsrat gleich lang angehören, entscheidet das Los. Die Ergänzungswahlen erfolgen in geheimer Abstimmung durch den Stiftungsrat selbst, ebenso allfällige Ersatzwahlen bei Austritten während der Amtsdauer. Die Bestimmung der Amtsdauer der Vertreter des Schweiz. Schulrates und des Ausschusses der G. e. P. im Stiftungsrat ist Sache dieser beiden Körperschaften.

Art. 5. Der Stiftungsrat überwacht die Vermögensverwaltung und sorgt für bestimmungsgemässe Verwendung der Mittel im Rahmen des allgemeinen Stiftungszweckes. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstandes (Art. 7). Der Vorstand muss aus vier Nichtdozenten und zwei Dozenten gebildet werden. Der Vertreter der G. e. P. ist von Amtswegen Mitglied des Vorstandes. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat jeweilen auf vier Jahre in geheimer Abstimmung gewählt; Wiederwahl ist zulässig, vorbehaltlich Art. 4. Der Stiftungsrat wählt ferner die Kontrollstelle (Art. 9).

Art. 6. Der Stiftungsrat tritt regelmässig zweimal jährlich, im Frühjahr und Herbst, zusammen. Die Frühjahrsitzung ist die ordentliche Jahresversammlung. Ausserdem versammelt sich der Stiftungsrat auf Verlangen des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens fünf Mitgliedern. Er beschliesst auf Antrag des Vorstandes über die Verwendung der Mittel, gemäss Art. 11 bis 14.

Art. 7. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern: dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Quästor, Aktuar und zwei Beisitzern; er bezeichnet den Quästor und den Aktuar. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident, der Quästor und zwei weitere, vom Vorstande aus seiner Mitte zu bezeichnende Mitglieder, je zu zweien.

¹⁾ Vergl. das G. e. P.-Protokoll am Schlusse dieser Nummer.